



## Antrag auf Registrierung/ Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebs und zur Zuteilung einer Kennnummer gemäß Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) (Erzeugercode)

**Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz NRW  
Fachbereich 82  
Postfach 101052  
45610 Recklinghausen**

**Eingangsstempel LANUV:**

### - Mantelbogen Betrieb -

<input type="checkbox"/> Erstanzeige (nur bei erstmaliger Beantragung eines Erzeugercodes)											
<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige, (bitte die nach dem LegRegG bereits erteilte Kennnummer/Erzeugercode des Betriebs angeben)					X	-	D	E	-	0 5	X
Art der Änderung bitte angeben: <input type="checkbox"/> zusätzlicher Stall/Ställe <input type="checkbox"/> Erhöhung der zulässigen Höchstbelegung in einem bereits registrierten Stall <input type="checkbox"/> Änderung der Haltungsform in einem bereits registrierten Stall <input type="checkbox"/> Änderung der Unternehmensdaten (Änderung Inhaber / Unternehmensform / -anschrift etc.) (Schriftliche Bestätigung des ehemaligen Eigentümers bei Inhaberwechsel ist dem Antrag beizufügen)											

### 1. Name und Anschrift des Unternehmens

Name des Unternehmens bzw. Name und Vorname des/der Inhaber/in des Betriebs
Name und Vorname weiterer Gesellschafter
Name und Vorname weiterer Gesellschafter
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail
Fax

\*Bei einer GbR sind alle Gesellschafter aufzuführen, ggf. auf einer Anlage fortsetzen. Bei einer juristischen Person ist der Geschäftsführer, sowie die Handelsregisternummer anzugeben.



**2. Anzahl der Ställe**, die zum unter 1. genannten Unternehmen gehören

vor der beantragten Änderung (bisherige Zahl)

nach der beantragten Änderung (künftige Zahl)

- Für jede Änderung an einem bestehenden Stall sowie für jede Neuregistrierung ist eine gesonderte **Anlage „Stall“** (siehe Seite 4) abzugeben!
- Bei Änderungen der Haltungsform von Freilandhaltung auf Bodenhaltung ist dies nicht erforderlich.

**3. Anzahl der gesamten Legehennenplätze**, die zum unter 1. genannten Unternehmen gehören

vor der beantragten Änderung (bisherige Zahl)

nach der beantragten Änderung (künftige Zahl)

**4. andere Zulassungsnummern des Unternehmens**

Im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (**EG-Öko-Basisverordnung**) vergebene Kontrollnummer, soweit vorhanden

Packstellenummer nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008, soweit bereits vorhanden.

**Jede Änderung** der im „Mantelbogen Betrieb“ und in den „Anlagen“ gemachten Angaben ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gemäß § 3 Abs. 3 Legehennenbetriebsregistergesetz **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen.

Ich versichere, dass die im „Mantelbogen Betrieb“ und in den „Anlagen“ gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller)

**Hinweis:** Eine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattete Änderungs-/Erstanzeige kann gemäß § 10 (2) Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.



## Hinweis „Beizufügende Anlagen“ (Checkliste)

**Wichtig:** Folgende Anlagen sind für die jeweilige Haltungsart dem Antrag auf Registrierung/ Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes beizufügen.

Werden die **Anlagen nicht** eingereicht, kann Ihr Antrag **nicht bearbeitet** und somit **keine Kennnummer (Erzeugercode)** vergeben werden! Die Antragsunterlagen sind **rechtzeitig und vollständig vor Inbetriebnahme des** Stalls einzureichen.

	a) Anlage „Stall“	b) Bestätigung der Veterinärbehörde  Anlage 1	c) Vermarktungsformular  Anlage 2	d) Lageplan	e) Maßstabsgetreuer Nachweis des Auslaufes	f) „mobiler Hühnerstall“	g) Öko-Kontrollstelle  Anlage 3
Käfighaltung							
Bodenhaltung							
Freilandhaltung							
Ökologische Erzeugung							

**Zu a)** Anlage „Stall“ für jeden Stall gesondert auszufüllen (Seite 4 des vorliegenden Antrags)

**Zu b)** **Bestätigung der Veterinärbehörde** auf Einhaltung der Haltungsanforderungen für Legehennen gem. Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung (Anlage 1/ Seite 5 des vorliegenden Antrags; diese ist für jeden Stall vom Veterinär gesondert auszufüllen)

**Zu c)** **Vermarktungsformular** (Anlage 2/ Seite 6 des vorliegenden Antrags)

**Zu d)** **Lageplan des Betriebes**, aus dem der/ die Standort/e des Stalls bzw. der Ställe (durchnummeriert!) hervorgeht/ en (Anlage z.B. als Katastrauszug, Luftbild, etc.)

**Zu e)** Maßstabsgetreuer Nachweis des Auslaufes mit Angabe der Auslauffläche in Quadratmetern

➤ Ist die Fläche nicht rechteckig, muss der Nachweis durch Vermessung erbracht werden.

➤ Werden Unterstände benötigt (ab 150 m Entfernung einer Auslauföffnung zur Auslaufgrenze), sind deren Standorte im Lageplan zu markieren.

**Zu f)** Falls ein „mobiler Hühnerstall“ betrieben wird, wird ein Lageplan mit den vorgesehenen Standorten einschließlich der Auslaufflächen benötigt. Bei mehreren Mobilställen muss aus dem Lageplan hervorgehen, ob die Stellflächen der Mobilställe durch mobile oder fest installierte Zäune begrenzt sind.

**Zu g)** **Bestätigung der zuständigen Öko-Kontrollstelle** (Anlage 3/ Seite 7 des vorliegenden Antrags)





## b) Anlage 1

zum Antrag auf Registrierung/ Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes  
und zur Zuteilung einer Kennnummer

**Bestätigung der Veterinärbehörde  
der für den Sitz des Legehennenbetriebes  
zuständigen Verwaltungsbehörde (Kreisfreie Stadt / Landkreis)  
für den Vollzug des Legehennenbetriebsregistergesetzes**

Für das Unternehmen \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Unternehmens)

mit dem Stall in \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

sind die Mindestanforderungen an die Tierhaltung gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungs-  
verordnung (TierSchNutzV) zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt:

	Nr. und/oder Stallbezeichnung	Anzahl Tierplätze gesamt:	Haltungs- form
Stall-Nr.:			
Der Stall ist in folgende Abteile unterteilt:		Anzahl Tierplätze (Abteil):	
Abteil-Nr. 1:			
Abteil-Nr. 2:			
Abteil-Nr. 3:			
Abteil-Nr. 4:			

Haltungsformen: 0 = ökologische Erzeugung, 1 = Freiland-, 2 = Boden-, 3 = Käfighaltung

Es handelt sich um            mobilen Stall  
                                      einen Neubau  
                                      einen Umbau eines bestehenden Stalles  
                                      eine Nutzung eines bestehenden Stalles

Die Bestätigung erfolgt auf Grundlage der Betriebsbesichtigung vom \_\_\_\_\_

Bemerkungen (falls erforderlich):

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Behörde



## c) Anlage 2

zum Antrag auf Registrierung/ Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes  
und zur Zuteilung einer Kennnummer

### Angaben zur Vermarktung der im o.g. Legehennenbetrieb erzeugten Eier

**Die Vermarktung/der Verkauf der in den Ställen des Unternehmens erzeugten Eier erfolgt** (zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

- unsortiert und unverpackt** (d.h. keine Sortierung nach Gewichts- und Güteklasse, z.B. auf 30er Lagen oder aus Körben) **ab Hof** oder auf einem örtlichen **öffentlichen Markt** (z.B. Wochenmarkt) oder **an der Tür** unmittelbar **an den Endverbraucher**
- sortiert** nach Gewichts- und Güteklasse **und**
  - **unverpackt oder**
  - **verpackt ab Hof über einen Automaten** oder auf einem örtlichen **öffentlichen Markt** (z.B. Wochenmarkt) oder **an der Tür** unmittelbar **an den Endverbraucher**

→ Packstellenzulassung erforderlich
- an Wiederverkäufer oder zur Verarbeitung** von frischen Eiern, z. B. Gaststätten, Metzger, Bäcker, Lebensmitteleinzelhandel (→ Packstellenzulassung erforderlich)
- an Eierpackstelle/n** zur Sortierung, Verpackung und Vermarktung

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### Hinweis:

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV) stellt eine Vermarktung von Eiern mit Angabe einer Güte- und Gewichtsklasse ohne entsprechende Zulassung des Betriebes als Packstelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann. **Nur zugelassene Packstellen dürfen Eier nach Gewichts- und Güteklasse sortieren und diese in Kleinverpackungen (6er, 10er Kartons bzw. 1-kg-Pakete) verpacken.**

Eine Vermarktung ohne Sortierung nach Güte- und Gewichtsklasse an den Endverbraucher ist nur zulässig, wenn die Eier unsortiert ab Hof, unsortiert auf einem öffentlichen Markt, unsortiert an der Tür abgegeben werden.

Ich versichere, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Einzelunternehmers /  
Gesellschafter / Geschäftsführer



### g) Anlage 3

zum Antrag auf Registrierung/ Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes  
und zur Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode)

**Beantragtes Haltungssystem: 0 = Ökologische Erzeugung**

### Bestätigung der zuständigen Öko-Kontrollstelle

Für das Unternehmen \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Unternehmens)

mit dem Stall in \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Stallbezeichnung laut Antrag \_\_\_\_\_  
(Stall-Nr. u. Name)

Betriebsnummer (nach der VO (EG) Nr. 834/2007) \_\_\_\_\_

sind die Anforderungen nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 zum jetzi-  
gen Zeitpunkt für die maximale Zahl von \_\_\_\_\_ Legehennen uneingeschränkt  
erfüllt.

Eine aktuell gültige Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (die  
Legehennen & Eier bestätigt) liegt vor und ist im Betrieb und online einsehbar:  ja  nein

Die Haltung erfolgt in \_\_\_\_\_ Abteilungen zu je \_\_\_\_\_ Legehennen.

Die Bestätigung erfolgt auf Grundlage der Betriebsbesichtigung vom \_\_\_\_\_

Name der Kontrollstelle: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontrollstellennummer: \_\_\_\_\_

Bemerkung (falls erforderlich):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der zuständigen Öko-Kontrollstelle



## Weitere Erläuterungen für den Antragsteller zum Antrag auf Registrierung/ Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes und zur Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode)

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz, für die Registrierung von Legehennenbetrieben und die Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode) zuständig.

Die Anträge können wie folgt eingereicht werden

Per E-Mail (Antrag im pdf-Format)	<a href="mailto:82-eier@lanuv.nrw.de">82-eier@lanuv.nrw.de</a>
Postalisch	LANUV NRW Fachbereich 82 Postfach 101052 45610 Recklinghausen
Per Telefax	02361/305-59913

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/marktueberwachung/eier>.

Sie erreichen uns auch telefonisch unter 02361/305-1498 (mo-fr. von 09:30 bis 11:30 Uhr).

### A. Allgemeine Hinweise

Alle Unternehmen, die

- mindestens 350 Legehennen halten oder
- weniger als 350 Legehennen halten, ihre Eier aber kennzeichnungspflichtig vermarkten,

müssen sich registrieren lassen.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Unternehmen, die Legehennen **ausschließlich** zur Erzeugung von Bruteiern halten oder Unternehmen mit weniger als 350 Legehennen, die Eier ausschließlich ab Hof oder an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher und nicht nach Güte- und Gewichtsklasse sortiert vermarkten. Diese dürfen nicht vorverpackt (z.B. in 6er oder 10er Eierverpackungen) angeboten werden. Nicht registrierungspflichtige Unternehmen können sich auf Antrag freiwillig registrieren lassen.

Die erteilte Kennnummer ist mit dem Erzeugercode identisch, mit dem nach den europäischen Vermarktungsnormen für Eier seit dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A zu stempeln sind.

Das vorliegende Formular wird sowohl für die verpflichtende als auch die freiwillige Registrierung verwendet. Das Formular besteht aus einem „Mantelbogen“, in dem die zum Unternehmen gehörenden Angaben abgefragt werden und aus der „Anlage Stall“, in der die Angaben zu jedem einzelnen Stall abgefragt werden. Wenn ein Unternehmen mehrere Ställe hat, ist für jeden (neuen / geänderten) Stall eine gesonderte „Anlage Stall“ einzureichen.

**Es gilt zudem zu beachten**, dass dem Antrag weitere Anlagen (siehe Seite 3 des Antrages) beizulegen sind.

Jede Änderung der im „Mantelbogen“ und in der „Anlage Stall“ gemachten Angaben ist unverzüglich dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz anzuzeigen. Wird dies versäumt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.



## **B. Hinweise zum Ausfüllen des „Mantelbogens“**

Bei einer **Erstanzeige** (erstmalige Registrierung im Legehennenbetriebsregister) ist das Formular vollständig auszufüllen. Bei einer **Änderungsanzeige** für einen bereits bestehenden Betrieb (z.B. Änderung der Unternehmensdaten, Ansprechpartner, Kontaktdaten etc) ist der Mantelbogen immer vollständig auszufüllen. Für die Inbetriebnahme eines weiteren Stalls in einem bestehenden Unternehmen ist darüber hinaus eine Anlage „Stall“ auszufüllen. Dies ist auch erforderlich, wenn in Bestandsställen die Haltungsform oder die zulässige Höchsttierzahl geändert wird.

**Wichtig:** Bei jeder Erstanzeige sowie jeder Änderungsanzeige, die zu einer Änderung der gehaltenen Legehennenzahl führt, ist die Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes einzuholen und dem Antrag beizufügen (Anlage 1)!

### Zu Nummer 1:

Ein Unternehmen (Nr. 1) besteht aus einem oder mehreren Betrieben, die ihrerseits aus einem Stall oder mehreren Ställen zur Erzeugung von Eiern bestehen (angelehnt an § 2 Nr. 2, 3 LegRegG).

Der (Einzel-)Unternehmer / das Unternehmen ist der Träger des wirtschaftlichen Risikos, Einstallter der Legehennen, Eigentümer der gelegten Eier und Nutzungsberechtigter des Stalls/der Ställe als Eigentümer oder Pächter.

Ist das Unternehmen eine juristische Person, ist bei „Name und Vorname der für den Betrieb verantwortlichen vertretungsberechtigten natürlichen Person“ der Inhaber, Geschäftsführer o. ä. anzugeben. Die Richtigkeit dieser Angaben ist von besonderer Bedeutung, weil sich hiernach die Verantwortlichkeiten für behördliche Verfügungen und Schreiben richten.

### Zu Nummer 2:

Hier sind alle Ställe anzugeben, die bislang zum unter Nr. 1 genannten Betrieb gehören. Für jeden Stall ist eine gesonderte „Anlage Stall“ abzugeben (zur Definition des Begriffs „Stall“ siehe D. Hinweise zum Ausfüllen der „Anlage Stall“).

### Zu Nummer 3:

Hier ist die maximale Zahl der bisher verfügbaren Legehennenplätze im Unternehmen anzugeben (sind mehrere Ställe im Unternehmen, ist dies die Summe der in den einzelnen Ställen verfügbaren Legehennenplätze). Danach bemisst sich die Zahl der Legehennen, die gleichzeitig im Betrieb gehalten werden dürfen. Die zulässige Zahl bestimmt sich bei den Haltungssystemen (Freiland-, Boden- und Käfighaltung) nach dem Tierschutzrecht und wird auf der Anlage 1 von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bestätigt. Bei ökologischer Erzeugung bestimmt sich die zulässige Zahl nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie der VO (EG) Nr. 889/2008 und wird auf der Anlage 2 durch die zuständige Öko-Kontrollstelle in Verbindung mit dem zuständigen Kreisveterinär bestätigt. Ggf. weitergehende immissions- und baurechtliche Vorschriften können diese Zahl noch verringern.

### Zu Nummer 4:

Die Angabe der Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung ist in jedem Fall verpflichtend. Ein Betrieb, in dem Legehennen nach den Grundsätzen der VO (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) und der VO (EG) Nr. 889/2008 (DVO-Öko) gehalten werden, muss auch die im Rahmen der Durchführung der EG-Öko-VO vergebene Nummer angeben.

## **C. Hinweise zum Ausfüllen der Anlage „Beizufügende Unterlagen“**



Je nach beantragter Haltungsart müssen Sie folgende Anlagen Ihrem Antrag auf Registrierung/ Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes beifügen:

- für jeden gesonderten Stall eine Anlage „Stall“ (nur für die neu beantragten / geänderten Ställe; es werden Ställe registriert, keine Abteile im Stallgebäude, s.u.)
- Lageplan der Betriebsstätte mit Adresse, fortlaufender Nummerierung und betriebsinterne Bezeichnung aller Ställe. Dabei sollte es sich möglichst um die Kopie / Auszug eines amtlichen Lageplans handeln. Alternativ sind Auszüge aus dem Flächenverzeichnis zulässig (z.B. [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de) oder vergleichbar). Die Flächenangaben müssen nachvollziehbar sein.
- bei Freilandhaltung eine maßstabsgetreue Aufzeichnung des Auslaufes mit eingezeichneten Unterständen
- bei einem „mobilen Hühnerstall“: Lageplan mit vorgesehenen Standorten einschließlich der Auslaufflächen
- Bestätigung der Veterinärbehörde auf Einhaltung der Haltungsbestimmungen bei Legehennen
- Bestätigung der zuständigen Öko-Kontrollstelle
- Vermarktungsformular

Bitte kreuzen Sie Ihre beigefügten Anlagen unter der jeweiligen Haltungsart an!

Sind die Anlagen nicht vollständig vorhanden, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und somit keine Kennnummer (Erzeugercode) vergeben werden!

#### **D. Hinweise zum Ausfüllen der Anlage „Stall“**

Bei einem Stall im Sinne des § 2 Nr. 2 LegRegG handelt es sich um einen Raum zur dauerhaften Unterbringung von Legehennen einschließlich zugehöriger Auslaufflächen. Befinden sich in einem Raum mehrere Abteile mit demselben Haltungssystem, so handelt es sich im Sinne des Legehennenbetriebsregisters um einen Stall, siehe hierzu Seite 12, Beispiele für die Definition „Stall“.

Befinden sich in einem Raum Abteile unterschiedlicher Haltungssysteme im Sinne der Nummer 2.1 auf Seite 12 (z.B. ein Abteil Bodenhaltung und ein Abteil Freilandhaltung), gelten die Abteile desselben Haltungssystems jeweils als ein Stall im Sinne des Legehennenbetriebsregisters mit eigener Kennnummer.

#### **Zu Nummer 1:**

Hier ist diejenige Person zu benennen, die tatsächlich für die in einem Stall untergebrachten Legehennen verantwortlich ist, z.B. der Farmleiter oder Stallbetreuer. Diese Person kann mit dem Unternehmer identisch sein.

Diese Person steht dem LANUV als Ansprechpartner vor Ort und insbesondere für die Durchführung von Kontrollen zur Verfügung.

Diese Seite ist dem Antrag nicht beizufügen!



Anforderungen an das Haltungssystem Freilandhaltung:

- Den Legehennen ist tagsüber ab **spätestens 10 Uhr** morgens uneingeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien zu gewähren (Anhang II Nr.1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 589/2008).
- Ist Auslaufläche vorhanden, die mehr als 150 m von der Auslauföffnung des Stalles entfernt ist, müssen gleichmäßig verteilt **mindestens 4 Unterstände pro Hektar** vorhanden sein. Die maximale Entfernung der Auslaufläche von der Auslauföffnung beträgt 350 m (Anhang II Nr.1 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 589/2008).
- Die Besatzdichte beträgt jederzeit höchstens 2500 Hennen je Hektar Auslaufläche bzw. jeder Henne müssen dauerhaft **mindestens 4 m<sup>2</sup>** zur Verfügung stehen.
- Bei Wechselweidenhaltung müssen 10 m<sup>2</sup> je Legehennen vorgehalten werden, es sind 2,5m<sup>2</sup> je Legehennen einzuzäunen.
- Ab einer Stallgröße von 1000 Legehennen sind die *Leitlinien zur Gestaltung des Auslaufs in der Legehennenhaltung*, abzurufen auf der Internetseite des LANUV, umzusetzen. Eine Registrierung der Freilandhaltung ist erst nach Abnahme der Auslaufläche durch einen Kontrolleur/in des LANUV möglich.

Zu Nummer b) „Anlage 1“ und g) „Anlage 3“:

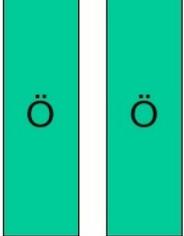
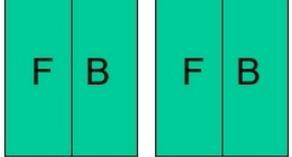
Hier ist die maximale Zahl der verfügbaren Legehennenplätze anzugeben. Sie bestimmt die maximale Anzahl an Legehennen, die gleichzeitig im Stall gehalten werden können. Die zulässige Zahl bestimmt sich bei konventionellen Haltungssystemen (Freiland-, Boden- und Käfighaltung) nach dem Tierschutzrecht und wird auf der Anlage 1 von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bestätigt. Die Anlage 1 ist Teil der einzureichenden Antragsunterlagen. Bei ökologischer Erzeugung bestimmt sich die zulässige Zahl nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie der VO (EG) Nr. 889/2008 und wird auf der Anlage 2 durch die zuständige Öko-Kontrollstelle in Verbindung mit dem zuständigen Kreisveterinär bestätigt. Ggf. weitergehende immissions- und baurechtliche Vorschriften können die Zahl der Legehennen im Betrieb/Stall noch verringern.

Für diesen Antrag relevante Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894)
2. Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - Vieh-VerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2004 (BGBl. I S. 2785)
3. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.07.2007 S. 1)
4. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008 S. 1)
5. Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. Nr. L 163 vom 24.06.2008 S. 6)
6. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. Nr. L 203 vom 03.08.1999, S. 53)
7. Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei Ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) vom 25. Oktober 2001, neugefasst durch Bek. v. 22.8.2006 (BGBl. I 2043)
8. Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates



## Beispiele für die Vergabe von Kennnummern bei ein oder mehreren Stallgebäuden

 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Gebäude</li> <li>• Zwei Abteile Käfighaltung</li> </ul> <p>Stall 1</p> <p><b>Stall 1</b> Kennnummer (Bsp.) 3-DE-0512341</p>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Gebäude</li> <li>• Drei Abteile: 2 Käfighaltung 1 Bodenhaltg.</li> </ul> <p>Stall 1      Stall 2</p> <p><b>Stall 1</b> Kennnummer (Bsp.) 3-DE-0512341</p> <p><b>Stall 2</b> Kennnummer (Bsp.) 2-DE-0512342</p>	 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwei Gebäude</li> <li>• Beide ökolog. Erzeugung</li> </ul> <p>Stall 1    Stall 2</p> <p><b>Stall 1</b> Kennnummer (Bsp.) 0-DE-0512341</p> <p><b>Stall 2</b> Kennnummer (Bsp.) 0-DE-0512342</p>
 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwei Gebäude</li> <li>• Mit jeweils zwei Haltungssystemen 1 Bodenhaltung 1 Freiland</li> </ul> <p>Stall 1 Stall 2    Stall 3 Stall 4</p> <p><b>Stall 1</b> Kennnummer (Bsp.)    1-DE-0512341</p> <p><b>Stall 2</b>                                    2-DE-0512342</p> <p><b>Stall 3</b>                                    1-DE-0512343</p> <p><b>Stall 4</b>                                    2-DE-0512344</p>		

## Beispiele für die Vergabe von Kennnummern bei Mobilställen

<p><b>Fläche A</b></p> <p><b>Mobilstall 1</b></p> <p><b>Mobilstall 2</b></p> <p>Beide Mobilställe sind nur durch mobile Zäune voneinander getrennt und stehen dauerhaft auf der gleichen Fläche. Sie werden als ein Stall mit zwei Abteilen bewertet = eine Kennnummer (Stallnummer).</p>	<p><b>Fläche A</b></p> <p><b>Mobilstall 1</b></p> <p><b>Mobilstall 2</b></p> <p>Die Mobilställe stehen auf zwei unterschiedlichen Weiden und sind durch einen fest installierten Zaun voneinander getrennt. Zusätzlich sind die Ställe mit mobilen Zäunen eingezäunt. Sie erhalten unterschiedliche Kennnummern (Stallnummern).</p>	<p><b>Fläche A</b></p> <p><b>Mobilstall 1</b></p> <p><b>Fläche B</b></p> <p><b>Mobilstall 2</b></p> <p>Die Mobilställe stehen auf verschiedenen Flächen, örtlich getrennt (z.B. durch eine Straße, Feldweg, Graben, in verschiedenen Ortsteilen). Sie erhalten unterschiedliche Kennnummern (Stallnummern).</p>
---	---	---

Diese Seite ist dem Antrag nicht beizufügen!